

## **Satzung des Vereins summerfugl e.V.**

---

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben, Ziele und Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe und Einrichtungen
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Temporäre Sektionen
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Haftung

# **Satzung des Vereins summerfugl e.V.**

## **§ 1 NAME UND SITZ**

(1) Name:

Der Verein führt den Namen summerfugl e.V.

(2) Sitz:

a) Der Verein hat seinen Sitz in Jena und ist im Vereinsregister eingetragen.

b) Die Adresse lautet:

summerfugl e.V.

Inselplatz 9a

07743 Jena

## **§ 2 AUFGABEN, ZIELE UND ZWECK DES VEREINS**

(1) Der Verein summerfugl e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. (siehe dazu: § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT)

Zweck des Vereins ist es, die Wahrnehmung und Verinnerlichung der kulturellen Vielfalt des Menschen zu fördern. Der Verein will weiterhin Vereinsmitgliedern und Außenstehenden die Möglichkeit bieten, sich auf gemeinnützigem Gebiet aktiv kulturell und sozial zu engagieren und die eigene Umwelt kreativ zu gestalten. Das geschieht vor allem in offenen Formen schöpferischer und darstellender kultureller Tätigkeiten und der Vermittlung der dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Ziel ist dabei, die Menschen in ihrer Verbundenheit zur kulturellen, gesellschaftlichen und natürlichen Welt zu stärken. Aus diesem Grunde werden die Menschen zum selbstschaffenden und mitwirkenden Kulturleben angeregt. In diesem Zuge sollen Begegnungen und das Kennenlernen anderer Lebensformen und –einstellungen als der

eigenen sowie deren Verständnis gefördert werden, um durch Schaffung von Kommunikationsträumen Toleranz zu stärken.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte, die an verschiedenen Orten stattfinden, gerade um Menschen mit unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen anzusprechen. Inhaltlich gliedert sich die Erfüllung des Vereinszweckes in zwei Aufgabengebiete:

a) Kulturveranstaltungen:

Ziel des Vereins ist es durch die

- Organisation kultureller Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen einen Raum zu schaffen, der zum Mitmachen und Ausprobieren einlädt. Kultur soll dabei nicht in erster Linie konsumiert, sondern durch die Teilnehmer aktiv mitgestaltet werden; einhergehend werden Begegnungsräume geschaffen.
- Schaffung von Präsentationsmöglichkeiten für Nachwuchskünstler und Laien im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen

die aktive Wahrnehmung der vielfältigen kulturellen Möglichkeiten, die der Verein bereitstellt zu fördern. Als kulturelle Veranstaltungen versteht der Verein insbesondere Konzerte, Lesungen, Theater, Kunsthandwerk und dergleichen. Desweiteren sollen Hörspielaufführungen durchgeführt werden, die unkommerziellen Hörspielproduzenten eine Möglichkeit zur Darbietung ihres künstlerischen Schaffens bieten, bei denen sich poetisches, literarisches Schaffen mit musikalischem, instrumentalem Wirken paart.

b) Bildungsarbeit:

Autodidaktische und gemeinschaftlich organisierte (Selbst-) Bildung steht den staatlich institutionalisierten Formen der Bildung häufig nach.

Der Verein hat das Ziel im Bereich der kulturellen Bildungsarbeit vielseitig tätig zu sein und durch kostengünstige Angebote deren Nutzung Menschen mit allen sozialen und kulturellen Schichten möglich zu machen. Es werden dabei sowohl die geistigen als auch körperlichen (bspw. motorischen) Fähigkeiten und Fertigkeiten geschult und eine spannende Verbindung von Wissen und Anwendung erreicht.

Zur Erreichung des Vereinszweckes wird die Notwendigkeit der Durchführung dieser zwei Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche gesehen. Sie sind nicht getrennt zu betrachten und ihr Zusammenspiel und gegenseitige Durchdringung ist die Voraussetzung der Verwirklichung des Vereinszweckes.

- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Es wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminiert oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig gemacht. Der Verein wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins angemessen vergütet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sich durch ihren Einsatz an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligen wollen.
- (3) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne aktives Engagement die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- (5) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder auf der Homepage oder anderen Medien nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

#### **§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
  - b) durch Kündigung der Mitgliedschaft, die dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vorher mitzuteilen ist,
  - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhalten,
  - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. (2) c) entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine zweite unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

## **§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die temporären Sektionen
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 9    VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 6 Personen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister und
  - maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender. Jeder der beiden ist alleine zur Vertretung berechtigt. Für Rechtshandlungen, die den Verein mit mehr als 500,- Euro verpflichten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

- (7) Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3tel Mehrheit über die Beauftragung von temporären Sektionen.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3tel Mehrheit über den finanziellen Haushalt von temporären Sektionen.
- (9) Im Fall des Austritts eines Vorstandsmitgliedes oder bei Tod dessen bleibt der Vorstand in Funktion. Eigenmächtig kann er bis zu einer stattfindenden Neuwahl der zu ersetzenden Person durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen. Der Vorstand hat mit einer Frist von 4 Wochen zu dieser Wahl einzuladen.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen aktiven und passiven sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post oder E-Mail zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugänglichen Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes,
  - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig),
  - e) die Änderung der Satzung des Vereins,
  - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen,



- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Auflösung des Vereins,
  - i) wählt die Sektionsleiter.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt hat. In beiden Fällen muss die Einberufung fernmündlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen erfolgen.
- (5) Jede fristgerecht und jede außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ab mindestens  $\frac{2}{3}$  Anwesenden beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (6) Durch physische Abwesenheit von Mitgliedern auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen besteht die Möglichkeit, fernmündlich die Stimme des Abwesenden einzuholen, sofern dieser das beantragt. Auf der Basis des Wissens der jeweiligen Tagesordnung hat der Abwesende zudem die Möglichkeit, seine Stimme schriftlich bzw. fernmündlich über Telefon oder E-Mail zu bekunden. Sofern die Entscheidung einer Mitgliederversammlung durch niedrige Anzahl Anwesender insgesamt weniger als  $\frac{2}{3}$  der gesamten stimmberechtigten Mitglieder getragen wurde, kann diese von den Abwesenden angefochten werden, indem ein Antrag auf Wiederholung der Abstimmung beim Vorstand gestellt wird, um eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens 14 Tage nach der Versammlung den Mitgliedern zugehen. Einwände können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang erhoben werden.

## **§ 11 TEMPORÄRE SEKTIONEN**

- (1) Zur organisierten Umsetzung des Vereinszwecks können temporäre Sektionen gebildet werden. Temporäre Sektionen sind zeitlich befristete Arbeitsgruppen, welche mit der Umsetzung spezieller Tätigkeiten betraut werden und nach Beendigung der Arbeit im Zuge einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Sektionsleiter legt über die inhaltliche Arbeit sowie über die verwendeten finanziellen Mittel Rechenschaft ab.
- (2) Die temporären Sektionen unterliegen dem Vereinszweck und dienen dazu, diesen umzusetzen.
- (3) Es können zeitgleich mehrere temporäre Sektionen nebeneinander bestehen.
- (4) Jede Sektion besteht aus einem Sektionsleiter und Sektionsmitgliedern, unter ihnen muss mindestens ein Vereinsmitglied sein, zur Mitwirkung können auch Nichtvereinsmitglieder herangezogen werden, sofern sie nicht den Vereinszielen entgegenwirken. Der Sektionsleiter muss ein Vereinsmitglied sein, er trägt die Verantwortung für die Organisation der Sektionsarbeit und die sachgemäße Verwaltung der für die Sektion zugewilligten finanziellen wie auch materiellen Mittel.
- (5) Die Leiter der temporären Sektionen haben einen Haushaltsplan ihrer Sektion aufzustellen. Dieser ist dem Vorstand zu übermitteln und muss vor Verwendung finanzieller Vereinsmittel von diesem genehmigt werden.

## **§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 13 AUFLÖSUNG**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Konsensentscheidung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Caleidospheres e.V.

der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§14 HAFTUNG**

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen, nicht mit dem Vermögen seiner Mitglieder. Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Jena, den 10.10.2010

Die Vereinsmitglieder zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_